

Ergänzungsvorlage		KT/19/2020	
Entsorgung von zur Ablagerung auf einer Deponie freigegebenen Abfällen aus dem Rückbau der im Landkreis Karlsruhe liegenden kerntechnischen Anlagen - Machbarkeit einer Interimslagerung und andere Entsorgungswege			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
10	Kreistag	30.01.2020	öffentlich

1 Anlage	Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
-----------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stellt fest, dass eine externe Interimslagerung der für eine Ablagerung auf einer Deponie freizugebenden mineralischen Abfälle aus den kerntechnischen Anlagen im Landkreis Karlsruhe als kurzfristig realisierbare Übergangslösung ausscheidet. Die Suche nach einer solchen Interimslösung wird deshalb nicht weiterverfolgt.
2. Obwohl das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine Verwertung der freizugebenden Abfälle als Versatzmaterial in einer ehemaligen Kaligrube in Sachsen-Anhalt nicht für gangbar hält wird die Kreisverwaltung beauftragt, die KTE GmbH und die EnBW als Abfallerzeuger über das Angebot der Betreiberfirma dieser ehemaligen Kaligruben zur Verwertung der freizugebenden Abfälle als Versatzmaterial zu informieren und sie aufzufordern, diesen Entsorgungsweg zu prüfen.
3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg weitere Gespräche zu führen.

I. Sachverhalt

Nach Versand der Sitzungsunterlagen an den Kreistag vom 30.01.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt (eingegangen am 23.01.2020), Ziffer zwei des Beschlussvorschlags zur Vorlage zu TOP 10 „Entsorgung von zur Ablagerung auf einer Deponie freigegebenen Abfällen aus dem Rückbau der im Landkreis Karlsruhe liegen-

den kerntechnischen Anlagen – Machbarkeit einer Interimslagerung und andere Entsorgungswege“ zu ändern.

Der ursprüngliche Text lautete:

2. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine Verwertung der freizugebenden Abfälle als Versatzmaterial in einer ehemaligen Kaligrube in Sachsen-Anhalt nicht für gangbar hält und damit eine Entsorgung der Abfälle in Bergwerken nicht in Frage kommt.

Dieser wurde wie folgt geändert:

2. Obwohl das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine Verwertung der freizugebenden Abfälle als Versatzmaterial in einer ehemaligen Kaligrube in Sachsen-Anhalt nicht für gangbar hält wird die Kreisverwaltung beauftragt, die KTE GmbH und die EnBW als Abfallerzeuger über das Angebot der Betreiberfirma dieser ehemaligen Kaligrube zur Verwertung der freizugebenden Abfälle als Versatzmaterial zu informieren und sie aufzufordern, diesen Entsorgungsweg zu prüfen.

Der Antrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt, der Beschlussvorschlag der Ergänzungsvorlage wurde entsprechend aktualisiert.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Kreistag legt nach § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ die Grundsätze der Abfallwirtschaft fest und entscheidet damit über das weitere Vorgehen für die künftige Entsorgung der freizugebenden Abfälle aus den im Kreisgebiet liegenden kerntechnischen Anlagen.